

Richtlinien des Marktes Sparneck über die freiwilligen Zuschüsse zur Förderung der Sparnecker Vereine

1. Allgemeines

Der Markt Sparneck gewährt im Rahmen seiner Haushaltsmittel freiwillige Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der Vereine, besonders für Sportvereine. Diese Mittel dienen als Unterstützung bei der Erstellung und Erhaltung der notwendigen Anlagen.

2. Förderbereiche

- 2.1 **Investitionsförderung**
Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der Sparnecker Vereine werden in der Regel in Höhe bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten gewährt, ausgenommen Unterhaltskosten sowie Ge- und Verbrauchsmaterial.
- 2.2 Für die Anlegung von Sportplätzen erhalten die Vereine Zuschüsse in Höhe bis zu 10 % der anfallenden Kosten.
- 2.3 Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen von Sportanlagen und sonstigen Anlagen werden in Höhe bis zu 10 % der anfallenden Kosten bezuschusst.
- 2.4 Eine Überschreitung dieser Höchstfördersätze behält sich der Marktgemeinderat in besonderen Einzelfällen vor.
- 2.5 Instandsetzungsmaßnahmen werden nicht bezuschusst, wenn sie auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.
Eine Bezuschussung von Maßnahmen, die dem Pflegeunterhalt dienen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen oder Rechnungen
- b) Finanzierungsplan der Maßnahme

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Antragsberechtigt sind nur diejenigen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Sparneck haben.
- 4.2 Der Höchstzuschuss für Investitionsmaßnahmen der Vereine beträgt im Einzelfall 20.000,00 €. Dabei behält sich der Markt Sparneck vor, Zuschüsse für größere Maßnahmen ratenmäßig auf mehrere Jahre zu verteilen, falls die Haushaltslage dies erfordert.
- 4.3 Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportanlagen und für den laufenden Sportbetrieb werden nicht gewährt.
- 4.4 Zuschüsse werden nur für solche Maßnahmen gewährt, die noch nicht begonnen wurden. Die Zuschüsse werden nach Baufortschritt und gegebenenfalls in Teilbeträgen ausgezahlt.

5. Hand- und Spanndienste

- 5.1 Bei Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder wird ein Höchstlohn von 8,50 € je Stunde anerkannt.
- 5.2 Die Zahl der durch Vereinsmitglieder geleisteten Arbeitsstunden ist an Hand einer genauen Aufstellung nachzuweisen.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Zuschussempfänger hat dem Markt einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ausweisen.
- 6.2 Der Zuschuss darf nur für den in der Förderungszusage genannten Zweck verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Verwendung zu beachten.
- 6.3 In keinem Fall darf der Zuschuss direkt oder indirekt zur Erzielung von Gewinn führen. Nicht benötigte Zuschussbeträge sind unverzüglich an den Markt Sparneck zurückzuzahlen.

7. Sonstige Förderung

- 7.1 Beschaffung von beweglichen Sachen ab einem Anschaffungswert von 500 €. Die Anschaffung von Sportgeräten und sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Vermögensgegenständen, kann ab einem Mindestanschaffungswert von 500 € bezuschusst werden.
- 7.2 Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins verbleibt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die Richtlinien des Marktes Sparneck über die freiwilligen Zuschüsse zur Förderung der Sparnecker Vereine vom 01.06.1995 außer Kraft.



Sparneck, den 17.12.2013
Markt Sparneck


Gerhard Loy
1 Bürgermeister